

Beschlussvorlage Nr. 16-III-2019

Sitzung/Gremium	Termin	Status
Ortschaftsrat Rohrsheim	19.08.2019	öffentlich
Bau- und Vergabeausschuss	27.08.2019	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	29.08.2019	öffentlich
Stadtrat	12.09.2019	öffentlich

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Fachbereich II/Team Bauen

Betr.: Herstellung eines Platzes für mobile Nahversorgung im Ortsteil Rohrsheim

Sachverhalt:

Mobile Nahversorger (u.a. mehrere Verkaufswagen mit Fleisch- und Backwaren) bieten Kunden vielerorts ihre Produkte zum Kauf an. Dafür werden häufig zentrale Plätze genutzt. Im Ortsteil Rohrsheim geschieht dies bisher auch. Der zentrale Platz, an welchem diesem Angebot nachgegangen wird, erfüllt seit längerem nicht mehr die Ansprüche von Anbietern und Kunden. Bei Regenwetter sammelt sich Wasser, das Kopfsteinpflaster ist marode und von einem barrierefreien Zugang können die Kunden nur träumen.

Im Zuge eines privaten Bauvorhabens an der Oesternstraße 32b erscheint es nun sinnvoll, konzertiert vorzugehen und Synergien zu nutzen.

Diese Maßnahme wird durch das Handlungs- und Maßnahmenkonzept im vorhandenen IGEK (vgl. Grontmij GmbH 2014: Integriertes Gemeindliches Entwicklungskonzept der Einheitsgemeinden Stadt Osterwieck & Huy, s. 137 f.) gedeckt. Gleichzeitig findet sich dieser Ansatz auch im vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geförderten Projekt „TANDEM“ wider. Hier wurden die Möglichkeiten einer organisierten Marktversorgung zur Sicherung der Daseinsvorsorge skizziert.

Der Projektansatz fügt sich somit nahtlos in beide Projektskizzen ein und ermöglicht nun die praktische infrastrukturelle Umsetzung.

Die Maßnahme soll diese Missstände beheben und den Bürgerinnen und Bürgern des Ortes Rohrsheim sowie auch umliegenden Orten die Möglichkeit geben, die Angebote einer mobilen Nahversorgung zentral und gut erreichbar in Anspruch zu nehmen. Wichtig ist dabei auch, dass sich die Bauausführung nahtlos in das umliegende denkmalgeschützte Ensemble einreicht sowie der dörfliche Charakter erhalten bleibt. Hierzu sollen ortstypische Baumaterialien verwendet werden.

Von der Maßnahme tangiert wird das Flurstück 729, Flur 11 der Oesternstraße in der Gemarkung Rohrsheim. Es ist als Weg- bzw. Straßenverkehrsfläche deklariert und befindet sich im Eigentum der Stadt Osterwieck (vgl. Anlage 1).

Gem. Projektskizze (vgl. Anlage 2) soll dieser, bis dato marode Bereich (vgl. Fotos Anlage 3) grundhaft saniert werden. Neben der Anlage von Grünflächen und Einstellflächen für 4 PKW, soll ein barrierefreies Plateau sowie ein Gehweg hergestellt werden. Ein Hauptaugenmerk liegt zudem auf der Pflasterung des Kirchplatzes, auf welchem nach Fertigstellung die mobilen Versorger Platz finden sollen.

Die geplante Bauausführung ist der Skizze zu entnehmen.

Für dieses Vorhaben soll eine Förderung bei LEADER beantragt werden (Anlage Projektsteckbrief).

Die geschätzten Kosten für den Ausbau belaufen sich auf ca. 60.000 Euro. Der angestrebte Förderanteil bei LEADER-Maßnahmen beträgt 80 %.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr

Ja

Nein

Veranschlagung im Finanzplan

Ja

Nein

Ja

Nein

Pflichtaufgaben

Freiwillige Aufgaben

Ergebnisplan

Finanzplan/ Investitionstätigkeit

Entscheidungsvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Osterwieck, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt den grundhaften Ausbau eines Teilstückes der Oesternstraße (Flurstück 729, Flur 11) der Gemarkung Rohrsheim als Platz für die mobile Nahversorgung und die Beantragung der Maßnahme über LEADER.

Anlagen:

Projektsteckbrief, Auszug KomGIS, Projektskizze, Fotos


Wagenführ
Bürgermeisterin

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- zugestimmt
- nicht zugestimmt
- mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....
.....
.....
.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ausschusses: 11

davon anwesend: _____

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenthaltungen: _____

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....
.....
.....
.....

Osterwieck, 29.08.2019

Wagenführ
Bürgermeisterin